

Öffentliche Bekanntmachung

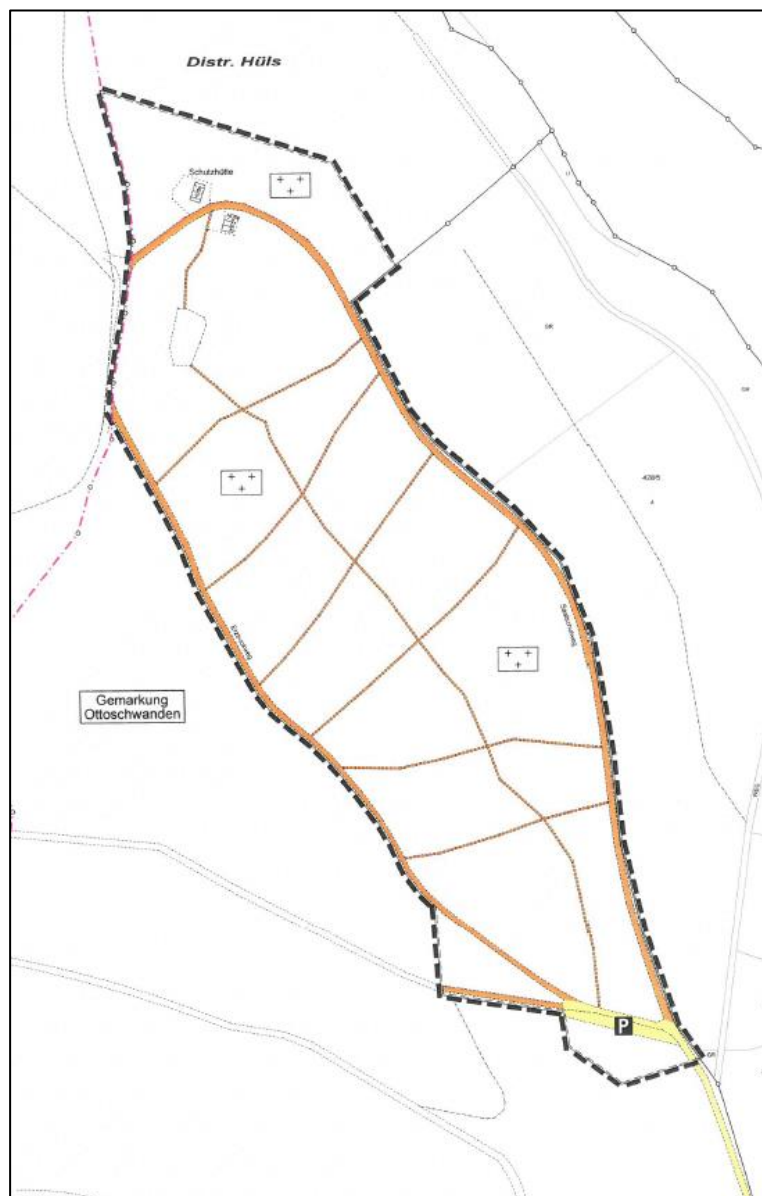
Aufstellung Bebauungsplan „Bestattungswald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat am 10.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der Aufstellungssatzung „Bestattungswald“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ottoschwanden und ist dort in dem im Gewinn Erzbuck gelegenen Teil des Gemeindewaldes angesiedelt. Es grenzt im Westen an den Kommunalwald der Stadt Kenzingen, im Norden und Süden an den Kommunalwald der Gemeinde Freiamt und im Osten an landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Gemarkung Ottoschwanden an.

Das Plangebiet befindet sich auf dem gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 428 der Gemarkung Ottoschwanden und umfasst eine Fläche von 6,2 ha.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufstellungssatzung ist der Lageplan vom 11.07.2017 maßgebend, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Anlass, Ziele und Zweck der Planung

Die Bestattungskultur befindet sich in den letzten Jahren im Wandel. Dies ist auch in der Gemeinde Freiamt mit einer deutlichen Zunahme von Urnenbestattungen und der Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen festzustellen.

Mit der Einrichtung eines Bestattungswaldes sollen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Bestattungsplätze hergestellt und für die Bevölkerung bereitgestellt werden. Somit soll ein weiterer Friedhof für die Gemeinde Freiamt eingerichtet werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bestattungswald“ wird mit Begründung und dem Umweltbericht vom

30.10.2017 bis einschließlich 05.12.2017 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt, Zimmer 1, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Do 16.30 -18.30 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können Termine zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Freiamt (Tel. 07645/9102-12) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich auf dem Rathaus der Gemeinde Freiamt abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Freiamt, Zimmer 1, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Freiamt, den 19.10.2017



H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin